

**Beschlussvorlage**

**2009-2014/SR-373**

**Status: öffentlich**

FB FB Bau/Stadtentwicklung  
 SB Frau Jakob

Erstellungsdatum: 07.04.2014  
 Aktenzeichen 61.26.02.08

**Betreff:**

B-Plan 101-2 "GG Süd", 1. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
28.04.2014	Bau- und Vergabeausschuss				
08.05.2014	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Aufstellung zur Einleitung des 1. Änderungsverfahrens des fortgeltenden B-Planes 101-2 „GG Süd“ gemäß § 13 BauGB.

Die Übernahme der Anpassung der textlichen Festsetzungen betrifft die Zulassung der Ausnahme von genehmigten Zu- und Abfahrten in den Flächen der Vorgärten auf der Plankarte.

Das Änderungsverfahren soll eingeleitet und die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

(Dagmar Turian)  
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Veranlassung zur Einleitung des Änderungsverfahrens ist der Hinweis des Landkreises Jerichower Land zur Bauantragsbearbeitung im Geltungsbereich des B-Planes 101-2 „GG Süd“.

Obwohl in den vergangenen Jahren Baugenehmigungen erteilt wurden, kommt jetzt die Forderung der konkreten Festsetzung von Zufahrten in der Plankarte. Andernfalls geht man davon aus, dass die Grundstücke nicht erschlossen sind.

In der Plankarte selbst sind konkrete Festsetzungen zu den Zufahrten nicht enthalten. Es gibt einen Verweis auf der Plankarte, dass ausführliche Aussagen zu den textlichen Festsetzungen in der Begründung enthalten sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Norden die Zillestraße, im Osten die Birkheide, im Süden die Grenze zum Waldweg(Flurstück 672/123) und im Westen die Bundesstraße 1.

In der Plankarte sind konkrete Festsetzungen zu den Grundstückszufahrten nicht enthalten.

Da das Gebiet noch nicht voll ausgelastet ist und noch ausreichend freie Bauflächen vorhanden sind, besteht die Notwendigkeit der Anpassung der textlichen Festsetzungen auf der Plankarte.

Diese Anpassungen der textlichen Festsetzungen betreffen die Zulassung der Ausnahme von genehmigten n Zu- und Abfahrten in den Flächen der Vorgarten.

Die Änderung des B-Planes 101-2 „GG Süd“ berührt die Grundzüge der Planung nicht. Daher kann die Änderung der textlichen Festsetzung in einem einfachen Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13 Nr. 2 und 3 BauGB kann den betroffenen Bürgern sowie den Trägern Öffentlicher Belange ( TÖB) Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden.

Es wird empfohlen eine Auslegung für die Öffentlichkeit durchzuführen und die TÖB in schriftlicher Form zu beteiligen.

Rechtsgrundlage: BauGB, GO LSA

**Anlagen:** Plankartenauszug

Anlage zum Beschluss SR 373, Plankartenauszug

**Finanzielle Auswirkungen:**

